

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1989

Geschäftszahl

88/16/0225

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0530/70 E 15. April 1971 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Aktenwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die belangte Behörde aus dem Inhalt der Akten vermeintlich unrichtig Schlüsse gezogen hat. (Hinweis auf E vom 10.6.1968, Zl. 0117/68)